

Spielplatzordnung der Gemeinde Oberhofen am Irrsee



Spielplatzordnung der Gemeinde Oberhofen am Irrsee, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20. März 2019 für den Spielplatz „Nordmoor entdecken und verstehen“.

§ 1

Widmung und Zweckbestimmung:

Der Spielplatz ist öffentlich. Die Benutzung ist allen Kindern bis zum Alter von 15 Jahren gestattet. Kleinkinder unter 6 Jahren dürfen den Spielplatz nur in Begleitung einer Aufsichtsperson aufsuchen.

Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ist die Benutzung dieses Spielplatzes und der Spielgeräte NICHT gestattet.

§ 2

Öffnungszeiten:

Während der Monate April bis September ist das Benützen der Anlage nach 21 Uhr untersagt. Von Oktober bis einschließlich März ist das Benützen der Anlage spätestens ab 19 Uhr untersagt.

§ 3

Verhalten am Spielplatz:

1. Der Spielplatz und dessen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert eine gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
3. Bei der Benützung des Spielplatzes und beim Aufenthalt sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

§ 4

Verboten ist:

1. Das Mitnehmen von Hunden (Hunde dürfen auf diesem Spielplatz weder frei herumlaufen noch an der Leine geführt werden).
2. Das Fußball-, Völkerball od. sonstige Ballspiele durch größere Kinder (über 14 Jahre)
3. Das Rad-, Roller-, Kart- oder Quadfahren.
4. Der Missbrauch von Spielgeräten, grobe Inanspruchnahme mit Beschädigungsabsicht sowie jede sonstige Beschädigung.
5. Das Wegwerfen von Abfällen aller Art – wie z.B. Zigarettenstummel, Flaschen, Tetrapak, Jausenpapier, Taschentücher, etc.
6. Das Mitbringen von scharfkantigen und gefährlichen Gegenständen und Spielsachen die Verletzungen verursachen können.

7. Das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern
8. Das Abspielen von Musik
9. Das Rauchen
10. Alkohol

§ 5

Haftung:

1. Bei Unfällen, die sich wegen Missachtung der Aufsichtspflicht ereignen, haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
2. Die Gemeinde Oberhofen am Irrsee übernimmt keine Haftung für
 - a) abhanden gekommene oder liegen gelassene Sachen aller Art,
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
3. Für verursachte Schäden werden die Verursacher schadenersatzpflichtig. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder und Jugendlichen.

§ 6

Ausschluss:

Bei Missachtung der Verbote kann die Bürgermeisterin, sofern nicht ohnehin Anzeige wegen einer Verwaltungsübertretung im Sinne dieser Verordnung erstattet wird, bestimmte Personen von der Benützung des Kinderspielplatzes ausschließen.

Von allen Benützern und Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und allenfalls festgestellte Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen dem Gemeindeamt unverzüglich gemeldet werden.

§ 7

Infkrafttreten:

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist in Kraft.

Die Bürgermeisterin



Elisabeth Höllwarth-Kaiser

Elisabeth Höllwarth-Kaiser